

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 - 23 d

Per E-Mail

An die
Ausländerbehörden

in Hessen

Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353 - 1694
Fax (06 11) 3533 - 1694
E-Mail MAILTO:w.schmaeing@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. Mai 2005

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Personen, die durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche verloren haben

Ergänzend zu dem Erlass vom 23. März 2005 (II 1 – 01 c 08 – Türkei) teile ich folgendes mit:

I. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Nach der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden „Inlandsklausel“ in § 25 Abs. 1 RuStAG konnte nur bei ständigem Aufenthalt im Ausland bei Antragswerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes verloren gehen. Für einen in Deutschland lebenden Deutschen war somit die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit ebenso wie die Wiederannahme seiner früheren Staatsangehörigkeit folgenlos möglich.

Mit der Streichung der Inlandsklausel hat sich dies zum 1. Januar 2000 geändert. Der Erwerb oder Wiedererwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führt seitdem nach § 25 Abs. 1 StAG nun auch bei Inlandswohnsitz zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass es dabei auf die Kenntnis des Betroffenen oder der deutschen Behörden ankommt.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hat eine erhebliche Anzahl ursprünglich türkischer Staatsangehöriger, die sich in Deutschland hat einbürgern lassen, nach der Einbürgerung seit dem

Jahr 2000 auf Antrag wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen. Es können aber auch Personen anderer Nationalitäten betroffen sein.

Wenn die betroffenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind sie Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Zurzeit erhalten möglicherweise betroffene Personen ein persönliches Schreiben der Meldebehörden mit der Aufforderung, sich an die Ausländerbehörde zu wenden. Die Einzelheiten bitte ich dem beigefügten Erlass vom 24. Mai 2005 zu entnehmen. Ich bitte darum, Betroffene, die sich aufgrund dieses Erlasses oder aus eigenem Antrieb bei Ihnen melden, zeitnah zu beraten, und über die weitere aufenthaltsrechtliche Behandlung möglichst umgehend zu befinden.

II. Aufenthaltsrechtliche Behandlung

1. Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG

Die weitere aufenthaltsrechtliche Behandlung richtet sich grundsätzlich nach § 38 AufenthG.

1.1. Der Antrag ist von den genannten Personen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis des Verlustes zu stellen. Die Rechtsfolgen des neuen § 25 StAG sind aufgrund der intensiven Öffentlichkeitsarbeit im Zuge des Inkrafttretens der Staatsangehörigkeitsnovelle weitgehend bekannt; darüber hinaus haben die Eingebürgerten ab Mitte 2001 zusammen mit der Einbürgerungsurkunde ein Formblatt erhalten, das die Rechtsfolgen einer Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit dargestellt hat. Da erst mit dem Aufenthaltsgesetz eine Frist eingeführt wurde, beginnt diese Frist am 1. Januar 2005, sofern der Staatsangehörigkeitsverlust nicht im Laufe des Jahres 2005 eingetreten ist.

1.2. Die nach § 38 AufenthG zu erteilende Aufenthaltserlaubnis ist auf drei Jahre zu befristen.

1.3. Gemäß § 38 Abs. 3 AufenthG kann ein Aufenthaltstitel auch bei unzureichender Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn davon regelmäßig Gebrauch gemacht wird. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist die Angelegenheit dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorzulegen.

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG

Bei türkischen Arbeitnehmern ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, sofern die Voraussetzungen nach ARB 1/80 vorliegen. Bisherige Beschäftigungszeiten sind dabei anzurechnen.

3. Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Erfüllt der Ausländer, der rechtzeitig einen Aufenthaltstitel beantragt hat, sämtliche Voraussetzungen des § 9 AufenthG für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, kann diese sofort erteilt werden. Es wäre unnötiger Formalismus, zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, um nach einer „logischen“ Sekunde sodann die Niederlassungserlaubnis erteilen zu können. Aufenthaltszeiten, die vor der Einbürgerung liegen, sind entsprechend anzurechnen. Die Aufenthaltszeiten als Deutscher können insoweit nicht schaden, da sie nicht als unrechtmäßiger Aufenthalt anzusehen sind. Bezüglich der Zeiten nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt bei rechtzeitiger Stellung des Antrages auf einen Aufenthaltstitel eine Heilung ein und der zeitliche Zusammenhang des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis wird nicht unterbrochen.

4. Sicherheitsabfragen gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG

Sicherheitsanfragen nach § 73 Abs. 2 AufenthG sind zwar durchzuführen, das Ergebnis ist aber nicht abzuwarten. Soweit Erkenntnisse vorliegen, sind Ausweisungen entsprechend der allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

5. Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren

Da von einem rechtmäßigen Aufenthalt dieser Personen bis zum Ablauf der Antragsfrist und der Entscheidung über den Antrag auszugehen ist, ist von der Einleitung von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren abzusehen.

III. Weitere Veranlassungen

1. In den Fällen, in denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt worden ist, bitte ich die zuständige Meldebehörde zwecks Berichtigung der Melderegister zu unterrichten. Die zeitnahe Erledigung dieser Mitteilung ist im Hinblick auf die Vorbereitung der bevorstehenden

Bundestagswahl außerordentlich wichtig, damit aus den Melderegistern fehlerfreie Wählerverzeichnisse erzeugt werden können.

2. Deutsche Reisepässe und Personalausweise bitte ich zur Vorbereitung der Einziehung durch die Pass- und Personalausweisbehörde nach § 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise vom 20. Juli 1994 (GVBl. I S 293) sicherzustellen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

3. Für den Fall, dass auf dem Antragsvordruck Interesse an einem Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit angemeldet wird, wird derzeit ein Merkblatt erarbeitet, das den Betroffenen ausgehändigt werden kann; der Text wird in Kürze nachgereicht.

4. Über die Zahl der festgestellten Fälle des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit bitte ich eine Geschäftsstatistik zu führen und zum 1. August, 1. September und 1. Oktober den Regierungspräsidien zu berichten. Die Fälle, in denen kein rechtmäßiger Aufenthalt begründet werden konnte, bitte ich gesondert auszuweisen. Die Regierungspräsidien berichten mir zusammenfassend zum 15. des jeweiligen Monats.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmäing', with a large, sweeping flourish at the end.

(Schmäing)

Anlagen